

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82342

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 844/03

Wien, 23. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003);

Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 433.002/8-II/1/2003

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

zu Art. x + 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):zu Z 15 (§ 27 Abs. 4):

Die in Z 15 enthaltene Regelung sieht vor, dass der Zuschuss für ArbeitgeberInnen in voller Höhe gezahlt werden soll, wenn sie eine zusätzliche bisher arbeitslose Arbeitskraft einstellen oder einen Lehrling ausbilden. Andernfalls bekommen sie den Zuschuss nur noch in halber Höhe.

Es ist praxisfern anzunehmen, dass dies zu einem vermehrten Anreiz zur Vereinbarung von Altersteilzeit führen wird. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtsituation ist vielmehr davon auszugehen, dass es – entgegen der ursprünglichen Intention der Altersteilzeit, ältere ArbeitnehmerInnen vor Arbeitslosigkeit zu schützen – zu einer Abkehr von der Möglichkeit der Altersteilzeit kommen wird und vermehrt Kündigungen von älteren ArbeitnehmerInnen die Folge sein werden. Überdies besteht auf Abschluss einer Altersteilzeit seitens der ArbeitnehmerInnen kein Rechtsanspruch.

zu Z 18 (§ 39):

Der geplante Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen langer Arbeitslosigkeit soll nach dem vorliegendem Entwurf durch die Möglichkeit des Bezuges des Übergangsgeldes gemildert werden. Da jedoch Voraussetzung für das neu geschaffene Übergangsgeld nach dieser Bestimmung das Vorliegen einer Altersteilzeitvereinbarung ist, wird das Ziel des Übergangsgeldes, nämlich einen nahtlosen Übergang zur Pension zu schaffen, nicht erreicht werden.

Von dieser Konsequenz sind mehrheitlich Frauen betroffen, da ca. 90 % der BezieherInnen der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit Frauen sind. Durch die Neuregelung des Zuschusses an die ArbeitgeberInnenseite (§ 27 Abs. 4) und der prognostizierten Folgen werden diese Frauen gar nicht erst in den Genuss des Übergangsgeldes kommen, sondern bis zur Erreichung ihres Pensionsalters arbeitslos bleiben. Bemerkenswert wird in diesem Zusammenhang, dass nach Ende des Anspruches auf Arbeitslosengeld der Bezug der Notstandshilfe folgt. Da sich dieser auf Grund der Anrechnung

des PartnerInneneinkommens entweder vermindern wird oder gar zur Gänze wegfällt, hat dies infolge der geplanten Anhebung des Durchrechnungszeitraumes wiederum ein noch weiteres Absinken der Pensionshöhe zur Folge.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass auch das Übergangsgeld, das zwar um 20 % höher als das Arbeitslosengeld sein soll, auf Grund des nunmehr geplanten Durchrechnungszeitraumes von 40 Jahren zu einer weiteren Verminderung der Pensionshöhe führen wird. Jedenfalls bedeutet es für den Zeitraum des Bezuges des Übergangsgeldes einen massiven Einkommensverlust.

zu Z 20 (§ 51 Abs. 2):

Die Abschaffung von Barauszahlungen (Sonder- und Zwischenauszahlungen) führt zu einem Mehraufwand in der Sozialhilfe. Argumentiert wird in den Erläuterungen zum Entwurf, dass dadurch der Verwaltungsaufwand beim Arbeitsmarktservice reduziert werden kann. Verschwiegen wird dabei aber, dass durch die Sonder- und Zwischenauszahlungen in Notfällen bisher rasch und relativ unbürokratisch durch das Arbeitsmarktservice geholfen werden konnte. Diese Notfälle verlagern sich damit zwangsläufig in den Sozialhilfebereich, wo jedenfalls mit einem steigenden Verwaltungsaufwand für wiederkehrende Leistungen und Überbrückungshilfen zu rechnen ist.

zu Art. x + 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

zu Z 3 (§ 5 b Abs. 3):

Durch den Entwurf ändern sich die Parameter für die Berechnung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, den der Dienstgeber bei Freisetzung älterer ArbeitnehmerInnen im Rahmen des „Bonus-Malus-Systems“ zu entrichten hat. Durch die stärkere Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit wird es in diesem Bereich für den Dienstgeber jedenfalls zu Mehrkosten kommen.

zu Art. x + 3 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):**zu Z 3 (§ 35 Abs. 2):**

Auf Grund der Neuregelung sind Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, nicht arbeitslosenversichert.

Dass Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eine Kursmaßnahme des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, war bereits bisher möglich, wurde jedoch nur selten genutzt. Diese relativ kleine Gruppe hatte aber durch die Teilnahme an einem Kurs die Möglichkeit, Ansprüche auf Arbeitslosengeld zu erwerben. Mit der geplanten Novelle besteht diese Möglichkeit nicht mehr, da diese Personen zukünftig nicht mehr in der Arbeitslosenversicherung versichert sein werden.

Des Weiteren konnten NotstandshilfebezieherInnen durch den Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wieder Ansprüche auf das höhere Arbeitslosengeld erwerben. Auch diese Möglichkeit soll in Zukunft nicht mehr bestehen. In beiden Varianten kann es in Einzelfällen zu Mehraufwendungen in der Sozialhilfe kommen, da die Sozialhilfe- bzw. die NotstandshilfebezieherInnen nach Absolvierung der Kursmaßnahme wieder in den Bezug von Sozialhilfe kommen, sofern sie nicht zwischenzeitlich Arbeit gefunden haben. Die Schätzungen der Bundesregierung gehen davon aus, dass österreichweit rund 7.100 Personen von der bisherigen Regelung profitiert haben. Weiters werden Einsparungen in der Höhe von 5,700.000,-- Euro prognostiziert. Für den Sozialhilfereich bedeutet dies, dass ein Teil dieser Einsparungen auf Kosten der Länder erzielt wird, der Rest geht auf Kosten der BezieherInnen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf im Sinne des Gender Mainstreaming keiner Analyse der unterschiedlichen Ausgangssituation von Frauen und Männern unterzogen wurde. Gerade im vorliegenden Entwurf, der massive Verschlechterungen insbesondere für Frauen enthält, wäre dies jedenfalls erforderlich gewesen.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Gerhard Schattauer

Mag. Karl Pauer
Senatsrat